

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck**

Die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Fürstenfeldbruck zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
  2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
  3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane; Beirat**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Beirat (§ 7) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene fünfzigtausend Einwohner einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Dem Beirat sollen angehören:
- jeweils 1 Vertreter aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,
  - jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise,
  - 1 Vertreter des Malteser-Hilfsdienstes,
  - 1 Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,
  - 1 Vertreter der Leitenden Notärzte,

- 1 Vertreter der Werksfeuerwehren,  
1 Vertreter der Polizeidirektion und  
1 Vertreter des THW.
- (2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirates vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

## **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle (soweit der Zweckverband oder eines seiner Mitglieder nicht Betreiber sind), die Kassenärztliche Vereinigung Bayern e. V., die im Verbandsgebiet auf Grund eines Vertrages nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen, die Kreisbrandräte des Verbandgebietes, der Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

**§ 10**  
**Zuständigkeit der Versammlungen**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über
1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
  2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

- (2) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers näher regelt.

**§ 11**  
**Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden**

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

**§ 12**  
**Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Fürstfeldbruck.

Die Versammlung bestellt zur Geschäftsführung einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter des Geschäftsführers.

**III. Verbandswirtschaft**

**§ 13**  
**Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

**§ 14**  
**Umlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstfeldbruck (Kreisschlüssel) werden wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

**§ 14 a**  
**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Der Umlagensatz wird zu Beginn des Haushaltsjahres jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (3) Die Umlage wird mit einem Zwölftel am 10. jeden Monats fällig.

**§ 15**  
**Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden gegen Kostenersatz von der Kreiskasse des Landkreises Fürstentfeldbruck geführt.

**§ 16**  
**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landsberg.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (4) Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres bestimmt die Verbandsversammlung durch Beschluss das Verbandsmitglied für die im Absatz 2 bezeichnete Prüfung zum abgelaufenen Haushaltsjahr.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 17**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

**§ 18**  
**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Januar 1977 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/1977 der Regierung von Oberbayern) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10. November 2003

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat, Verbandsvorsitzender

**In diese nicht amtliche Fassung wurden die Änderungssatzungen vom 01. Januar 2007 und 09. März 2012 eingearbeitet.**

nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung